

II-8581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 42257J

1993 -01- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Langzeitwirkung von Disziplinarverfahren.

Es ist bekannt, daß bei den UNO-Kontingenten immer wieder auch Beamte der Exekutive eingesetzt werden. D.h., daß auch Polizisten und Gendarmen die Möglichkeit haben, sich für die vorher zu absolvierende Prüfung anzumelden.

Jedoch gibt es immer wieder Interessenten aus dem Bereich der Polizei oder der Gendarmerie, die für diese Prüfung nicht zugelassen werden. Der Grund hierfür ist, daß diese Beamten in den letzten zehn oder zwanzig Jahren ein Disziplinarverfahren hatten. Es ist einsehbar, daß ihnen der Zugang zur Prüfung verwehrt wird, wenn es in diesen Disziplinarverfahren um gravierende Verfehlungen der Beamten ging. Leider kommt es aber vor, daß auch jene Beamten, die wegen geringfügiger Verfehlungen ein Verfahren hatten, zur Prüfung nicht zugelassen werden. Diese Vorgangsweise erscheint nicht sinnvoll.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen diese Vorgangsweise bekannt?
- 2) Mit welcher Begründung wird Beamten, die wegen geringfügiger Verfehlungen ein Disziplinarverfahren hatten, die Zulassung zur Prüfung verweigert?
- 3) Wie viele Jahre wird ein Disziplinarverfahren eines Beamten in dessen Akte geführt und als Hinderungsgrund für Fälle wie den oben angeführten betrachtet?
- 4) Ab wann erfolgt die endgültige Tilgung eines Disziplinarverfahrens aus der Akte eines Beamten?